

# STADT WÖRTH AM RHEIN

## ÄNDERUNGSPLAN IV ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN II

### Auswertung der Anregungen

- aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB einschließlich Scoping,
- aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>11</b>

### I Erläuterungen zum Verfahren

*Die Behörden erhielten mit Schreiben vom 20. Feb. 2020 die Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung zur Stellungnahme.*

*Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 05. Mrz. 2020 bis 31. Mrz. 2020 statt. Die Planunterlagen konnten im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Wörth eingesehen werden.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Flächennutzungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Die nachfolgenden Stellungnahmen sind mit ausdrücklichem Bezug zum Flächennutzungsplan bzw. mit längeren oder gewichtigen Anregungen hierzu eingegangen und werden im Folgenden behandelt. Für die kombiniert zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vortragenen Anregungen bzw. mit nur punktuellen Aussagen zum Flächennutzungsplan wird auf die Kommentierung zum Bebauungsplan verwiesen.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z. B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstimmungen werden, soweit das Gemeindeglied zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### ■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender Datum des Schreibens

- Generaldirektion Kulturelles Erbe,  
Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz ..... 26. Feb. 2020
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/Main ..... 26. Feb. 2020
- Verbandsgemeinde Hagenbach ..... 27. Feb. 2020
- AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe ..... 05. Mrz. 2020
- Verbandsgemeinde Jockgrim ..... 30. Mrz. 2020

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### ■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens Seite

<b>IIa Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Germersheim ■ 30. Mrz. 2020 .....	3
<b>IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>6</b>
2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer ■ 27. Feb. 2020 .....	6
3 Landesbetrieb Mobilität Speyer ■ 09. Mrz. 2020 .....	8
<b>IIc Leitungs- und Versorgungsträger .....</b>	<b>9</b>
4 Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern ■ 28. Feb. 2020 .....	9
5 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen ■ 17. Mrz. 2020 .....	10

---

**Ila Planungs- und Bündelungsbehörden**

---

**1 Kreisverwaltung Germersheim****■ 30. Mrz. 2020****1.1 Anregungen: Untere Landesplanungsbehörde**

---

Für die Verkaufsflächenerweiterung der Fa. Lidl am Standort Ottstraße in Wörth von 880 m<sup>2</sup> auf 1.700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wurde am 28.06.2017 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Bei dem Standort handelt es sich um das Grundstück des derzeit bestehenden und in Betrieb befindlichen Marktes. Am Standort soll ein vergrößerter Neubau errichtet werden. Für die landesplanerische Stellungnahme wurde von der Fa. GMA im Dezember 2016 eine Auswirkungsanalyse zur Erweiterung eines Lidl-Lebensmittel-discounters in Wörth erstellt. Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung vorgebracht.

**Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Seitens der unteren Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die landesplanerische Stellungnahme inklusive der für sie erstellten Auswirkungsanalyse hatten ein positives Ergebnis.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**1.2 Weitere Anregungen: Untere Denkmalschutzbehörde**

---

**Baukunstdenkmalpflege**

Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§ 10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Stadt Wörth, keine Kulturgüter geführt, die somit den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht jedoch bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Bodendenkmalpflege / Archäologie**

Um die Belange des Archäologischen Denkmalschutzes / der Bodendenkmale nach § 16 FUNDE DSchG etc. zu berücksichtigen, sollten noch entsprechende Informationen bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer überprüft und nach Rücksprache berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden. Der derzeit zugrunde gelegte FNP für die Stadt Wörth, enthält nicht die aktuellsten Fundstellenkartierungen bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler.

### Hinweis

Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahme der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.

### **Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Zu Baukunstdenkmalpflege:*

*Es wird auf den gesetzlichen Denkmalschutz gemäß § 3 DSchG, sowie dessen von einer Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 10 DSchG unabhängige Gültigkeit hingewiesen.*

*Zu den weiteren Anregungen:*

*Die angeführten zuständigen Denkmalfachbehörden wurden im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls beteiligt. Deren Anregungen bzw. Stellungnahmen werden, sofern erfolgt, an anderer Stelle gesondert kommentiert.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass der zugrunde gelegte, gültige Flächennutzungsplan keine aktuelle Fundstellenkartierung beinhaltet.*

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

## **1.3 Weitere Anregungen: Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung**

---

Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.

### **Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Die Untere Bauaufsichtsbehörde trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.*

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Da seitens der Behörde keine Anregungen oder Bedenken bestehen, ist ein Beschluss nicht erforderlich.**

## **1.4 Weitere Anregungen: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**

---

Unter Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

### Hochwasserschutz

Wie zutreffend angemerkt, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdenden Gebiets (HQ Extrem) des Rheins und kann bei Extrem-Hochwasserereignissen bei Überströmen oder Versagen der Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

1. Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2. Es ist zu prüfen, ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
3. Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind mit den entsprechenden Antragsunterlagen bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz als zuständiger Oberen Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde zu beantragen.

### **Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vor.*

*Zu Niederschlagswasserbewirtschaftung:*

*Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betreffen nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Sie sollten im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.*

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.**

**IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden****2 Generaldirektion Kulturelles Erbe,  
Direktion Landesarchäologie, Speyer****■ 27. Feb. 2020****Anregungen:**

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o. g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die Projektebene. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sollten die Hinweise des Trägers kommentiert werden.*

*Der Träger wird routinemäßig in die weiteren Planungen mit eingebunden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Im Bebauungsplanverfahren werden die Hinweise des Trägers kommentiert.**

**3 Landesbetrieb Mobilität Speyer****■ 09. Mrz. 2020****Anregungen:**

das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Wörth und wird über Stadtstraßen erschlossen. Die L 540 als nächste klassifizierte Straße verläuft in einer Entfernung von ca. 300 m.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen:

Gegen die geplante Umwidmung von Wohnbaufläche in Sondergebiet bestehen vom Grundsatz her keine Einwände.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

**Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat keine Einwände gegen die Umwidmung von Wohnbaufläche in Sondergebiet.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde keine Einwände gegen die Planung hat. Eine Planänderung oder -ergänzung ist nicht erforderlich.**



---

**IIc Leitungs- und Versorgungsträger**

---

<b>4 Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern ■ 28. Feb. 2020</b>
--

**Anregungen:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Telekom hat im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Diese sollte im Bebauungsplanverfahren entsprechend kommentiert werden.*

*Der Träger wird routinemäßig in die weiteren Planungen mit eingebunden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme der Telekom wird im parallelen Bebauungsplanverfahren kommentiert.**

**5 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen****■ 17. Mrz. 2020****Anregungen:**

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken und haben wir keine Anregungen. Ansonsten haben wir Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange in unserer Stellungnahme (BG58-2020-369-13667-02) zur verbindlichen Bauleitplanung geäußert.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten.

**Kommentierung Flächennutzungsplaner:**

*Aus Sicht des Trägers bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.*

*Der Träger wird routinemäßig in die weiteren Planungen mit eingebunden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Trägers keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit

*Während der Zeiten der frühzeitigen Beteiligung vom 05. Mrz. 2020 bis 31. Mrz. 2020 wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Stadt Wörth am Rhein



IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Mai 2020

📄 1705 Woe FNPÄ Ausw frühzBeteil/be/gh